



Funded by
the European Union

Gefördert von der Europäischen Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autor:innen und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.



Gemeinsame Stellungnahme des Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. und des Ausländerrat Dresden e.V. zum Entwurf des Sächsischen Gewalthilfegesetzes (SächsGewHG) vom 20.04.2026

Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. und der Ausländerrat Dresden e.V. setzen sich unter anderem für die Rechte und Interessen von Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung in Sachsen ein und fördern sowie fordern ihre gleichberechtigte soziale und politische Teilhabe. Diese Stellungnahme fokussiert daher die Gleichstellung von Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung vor dem Sächsischen Gewalthilfegesetz auf der Grundlage intersektionaler, asyl- und aufenthaltsrechtlicher Herausforderungen.

1. Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe mehrfach vulnerabler Betroffener im Gewalthilfesystem

Im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes sollte berücksichtigt werden, dass nicht alle Frauen und Mädchen Gewalt unter gleichen Bedingungen erleben und auch nicht in gleicher Weise Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten haben. Besonders mehrfach vulnerable bzw. mehrfach diskriminierte Personen – insbesondere migrantische und geflüchtete Frauen – stoßen in der Praxis häufig auf zusätzliche Hürden beim Zugang zu Gewalthilfeangeboten.

Diese Hürden betreffen unter anderem:

- sprachliche Barrieren,
- kulturelle und soziale Hemmschwellen,

- unsicherer Aufenthaltsstatus,
- Angst vor Behörden oder aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen,
- mangelnde Barrierefreiheit,
- Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen,
- fehlende spezialisierte Beratung und Vertrauensstrukturen,
- mangelnder Zugang zu Hilfestrukturen in infrastrukturschwächeren Gegenden und im ländlichen Raum des Flächenlandes Sachsen.

Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung sind häufig von einer Verschränkung verschiedener Diskriminierungsformen betroffen, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung erheblich erschweren.

Allgemeine Unterstützungsangebote reichen deshalb häufig nicht aus, um einen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu Schutz und Beratung sicherzustellen.

Die Berücksichtigung dieser besonderen Schutzbedarfe entspricht den Vorgaben der Istanbul Konvention, die einen diskriminierungsfreien und zugänglichen Schutz für alle von Gewalt betroffenen Frauen verlangt. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, die Situation besonders vulnerabler Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Dazu zählen ausdrücklich auch Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, geflüchtete Frauen sowie Frauen ohne Zugang zu regulären sozialen Sicherungssystemen. (Richtlinie 2024/1385 in Erwägungsgrund 71 nennt explizit: Opfer, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, sind einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt. Dazu könnten Frauen mit Behinderungen, Frauen, deren Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltsgenehmigung von einer anderen Person abhängt, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, Frauen mit niedrigem Einkommen, inhaftierte Frauen, lesbische, homo- oder bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen, ältere Frauen oder Frauen mit Alkohol- und Drogenproblemen gehören. Opfer, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, sollten daher besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten (Bericht des Bündnis Istanbul-Konvention von 9/2025)).

Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie die verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsschutzprinzipien verlangen, intersektionale Diskriminierungsrisiken bei der Ausgestaltung des Gewalthilfesystems einzubeziehen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgesehene Anerkennung von Trägern faktisch eine zentrale Voraussetzung für die Einbindung in das staatliche Gewalthilfesystem, für Kooperationen, Bedarfsplanung und insbesondere für den Zugang zu öffentlicher Finanzierung darstellen kann. Ohne entsprechende gesetzliche Vorkehrungen besteht daher das Risiko, dass spezialisierte Organisationen, die mit mehrfach vulnerablen Frauen arbeiten, strukturell nicht ausreichend in das offizielle Hilfesystem einbezogen werden.

Vorschlag zur Ergänzung im Gesetzestext

In § 8 und § 10 SächsGewHG und in der Rechtsverordnung nach § 13 SächsGewHG sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass in Entwicklungsplanung, Finanzierung und fachlichen Voraussetzungen die Bedarfe mehrfach vulnerabler Frauen berücksichtigt werden. In das Anerkennungsverfahren nach § 5 SächsGewHG sollten daher auch explizit Organisationen einbezogen werden, die niederschwellig zugängliche, spezialisierte Schutz-Beratungs- und Unterstützungsangebote für migrantische und weitere mehrfach vulnerable Frauen anbieten.

2. Gleichberechtigter Zugang zum Gewalthilfesystem unabhängig von Aufenthaltsstatus

Frauen mit Migrations- oder Fluchterfahrung sind auf besondere Weise und überdurchschnittlich von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen (Vgl. Frings, Conrad (2024): Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht?), haben jedoch bisher keinen gleichberechtigten Zugang zum Hilfesystem.

Das sächsische Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes muss sicherstellen, dass Zugangsbarrieren von Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung zum Hilfesystem abgebaut werden und die Schutzgarantien des Gewalthilfegesetzes gleichermaßen für alle Frauen gelten, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Sozialleistungsbezug.

Gleichberechtigter Zugang zur Gewaltschutz-Infrastruktur unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Leistungserbringenden

- **Frauenschutzhausunterbringung:** Frauen, die sich im Asylbewerberleistungsbezug befinden und in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. zukünftig in Sekundärmigrationszentren oder Gemeinschaftsunterkünften leben (z.B. Asylsuchende oder Geduldete) haben nicht ohne Weiteres Zugang zu einem Frauenschutzhaus. In der Praxis ergeben sich oft Fragen bzgl. der Kostenübernahme und die gesetzlichen Ermessensregelungen (§ 6 AsylbLG) erschweren oft (zeitnahe) Bewilligung. Dies hat zur Folge, dass die Option eines Aufenthalts im Frauenschutzhaus oft nicht in Erwägung gezogen bzw. offeriert wird, sondern die Betroffene (bzw. der Täter) anstelle in eine andere Geflüchtetenunterbringung verlegt wird. **Auch Frauen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Sekundärmigrationszentren, Gemeinschaftsunterkünften und Asylverfahrenshaft müssen die Möglichkeit der Unterbringung in einem Frauenschutzhaus wählen und auch bekommen können.** (Geschlechtergemischte) Sammelunterkünfte können aufgrund fehlender Privatsphäre, Isolation, Abhängigkeitsverhältnissen und eingeschränkter Schutzmöglichkeiten selbst Gewaltkontexte darstellen.
- **Vertrauliche Spurensicherung:** Gewaltopfer haben Zugang zur vertraulichen Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Für Frauen ohne gesetzliche Krankenversicherung, inkl. Frauen im Asylbewerberleistungsbezug, ist der Zugang in Sachsen bislang nicht flächendeckend gesichert. **Die Inanspruchnahme einer anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung muss auch Frauen im**

Asylbewerberleistungsbezug und ohne KV ermöglicht werden. Der Freistaat Sachsen muss eine klare Kosten- und Zugangsregelung schaffen, damit Schutz, Beratung und medizinische-forensische Beweissicherung tatsächlich diskriminierungsfrei erreichbar sind.

- **Beratung und Unterstützung:** Diese muss auch für jene Frauen zugänglich sein, bei denen (noch) keine besondere Vulnerabilität festgestellt und somit noch keine besondere Verfahrensgarantie gewährt wurde. Die GEAS-Reform sieht beispielsweise strikte Unterbringungsregelungen und Freiheitsbeschränkungen vor, die für besonders vulnerable Gruppen nicht oder nur teilweise zutreffen sollen. Wenn Betroffene jedoch vor ihrer (vorläufigen) Vulnerabilitätsprüfung nicht ausreichend informiert oder beraten wurden und geschlechtsspezifische Gewalt aus unterschiedlichsten Gründen nicht offenbart haben, fällt diese Vulnerabilitätsprüfung zu ihren Ungunsten aus, die besonderen Bedarfe werden nicht berücksichtigt und der Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen bleibt verwehrt.

Unabhängige Akteur*innen aus dem Gewaltschutzbereich sollen zudem von Beginn an Zugang und Kontakt zu Frauen in allen Aufnahmeeinrichtungen haben dürfen.

Diskriminierungs- und migrationssensible Verwaltungspraxis in der Umsetzung des SächsGewHG

Das sächsische Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes muss auf eine gewaltschutzsensible Verwaltungspraxis hinwirken, die migrationsrechtliche Grundlagen (AufenthG, AsylG, AsylbLG, bzw. im Zusammenhang mit der GEAS Reform) unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe gewaltbetroffener Frauen auslegt. Behördliche Ermessensspielräume müssen hierbei gewaltschutzsensibel angewendet werden. Das sächsische Sozialministerium als das zuständige Ministerium sollte sich für die folgenden Punkte auch über das Sächsische Gewalthilfegesetz hinaus auf interministerieller sowie Bundesebene einsetzen.

- **Im Aufenthalts- und Asylgesetz muss die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen (und deren Kinder) sowie die Auswirkungen von Gewalt mehr Berücksichtigung finden.** Insbesondere in den Bereichen Aufenthaltstitelerteilung und –verlängerung sowie bei Regelungen zur Wohnsitznahmeverpflichtung müssen landesweite Verwaltungshinweise geschaffen werden, die eine einheitliche, diskriminierungsfreie und schutzorientierte Anwendung in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten gewährleistet.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Frauen nach einer Trennung (z.B. in Folge von Gewalt) einen unabhängigen **Aufenthaltstitel nach § 31 Abs. 2 AufenthG** erwerben. Zwar räumt das Gesetz den vorübergehenden Bezug von existenzsichernden Leistungen ein, allerdings kann die Verlängerung des Titels nach einem Jahr bei nicht gesichertem Lebensunterhalt versagt werden. Diese kurze Zeitspanne ist allerdings unrealistisch, insbesondere für Frauen, denen der Zugang zum Spracherwerb oder zum Arbeitsmarkt bislang aufgrund psychischer, ökonomischer, sozialer oder anderer Formen von Gewalt verwehrt war oder die mit der Betreuung der Kinder beschäftigt waren. Auch **hier bedarf es**

gewaltschutzsensibler, landesrechtlich verbindlicher Ausführungsvorgaben hinsichtlich der Ermessensausübung.

- **Die landesweite Anwendungspraxis sollte ausdrücklich klarstellen, dass der vorübergehende Bezug existenzsichernder Leistungen in den Fällen des § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG regelmäßig bei Fällen geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt nicht entgegensteht.** Eine gewaltschutzsensible Anwendung der Ermessens- und Bewertungsspielräume ist erforderlich, um zu verhindern, dass gewaltbetroffene Frauen durch aufenthaltsrechtliche Anforderungen zusätzlich benachteiligt oder zur Fortsetzung von Gewaltverhältnissen gedrängt werden.
- **Sofern die Passbeschaffung nur über die Kontaktaufnahme zum Täter möglich ist, ist bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt regelmäßig eine Unzumutbarkeit bei der Passbeschaffung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m § 5 Abs. 1 AufenthV anzunehmen.** Der Passpflicht kann so durch einen Reiseausweis für Ausländer nachgekommen werden. (Zur Identitätsklärung i.S.d. § 5 Abs. 1a AufenthG sollte in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt das Stufenmodell zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren (BVerwG 1 C 27.24 - Urteil vom 18. Dezember 2025) Anwendung finden.) Eine einheitliche Verwaltungspraxis muss sowohl auf betroffene Frauen als auch auf deren Kinder anwendbar sein, um die Folgen von Gewalt zu mildern. Ansonsten bleiben gewaltbetroffene Frauen und Kinder durch erzwungenes Interagieren mit dem Täter (z.B. für Botschaftsbesuche und Dokumentenerbringung für die Kinder) möglicherweise weiteren Gefahren ausgesetzt oder von einer Titelerteilung und insbesondere einer Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen und somit zusätzlich benachteiligt.
- **Wohnsitzregelungen / Residenzpflichten** verhindern (zeitnahen) Schutz und Beratung unabhängig vom Wohnort. Die Anforderungen an die Änderung bzw. Aufhebung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzverpflichtungen (Vgl. § 12a AufenthG, § 61 Abs. 1d AufenthG, § 60 Abs. 1 AsylG) sind sehr hoch und die Beweiserbringung (besonders in Fällen psychischer Gewalt) extrem erschwert und in der Praxis oft nicht ausreichend anerkannt. Das Ausführungsgesetz muss bewirken, dass realistische und zumutbare Anforderungen an die Beweiserbringung gestellt werden, etwa durch Regelungen analog zu dem gemeinsamen Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen (M3-20010/22#11). Anträge sollen zeitnah unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Schutzbedarfe entschieden werden.
- **Beweis- und Darlegungspflichten Allgemein:** Die glaubhafte Darstellung der betroffenen Frauen zum Nachweis von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sind in aufenthaltsrechtlichen Belangen angemessen zu berücksichtigen. Selbiges gilt für asylrechtliche Belange in Zuständigkeit des Landes (z.B. im Bereich Wohnsitzauflage). Die Nachweiserbringung darf nicht vordergründig oder alleinig durch das Fehlen polizeilicher Anzeigen oder Stellungnahmen von öffentlichen Stellen zurückgewiesen werden. Dies bedarf einer landesweit einheitlich geregelten Verwaltungspraxis und sollte auch bereits bei der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zukünftiger Screening-Verfahren im Rahmen der GEAS-Reform zutreffen - insoweit sie in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

- **Ein verpflichtender Behördenleitfaden** soll erarbeitet werden für eine sachsenweit einheitliche Auslegung des Ermessens bei aufenthalts-, verwaltungs- und sozialrechtlichen Entscheidungen in Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Die besonderen Bedarfe von Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung müssen sowohl in der Finanzierung und Ausstattung der Gewaltschutzstrukturen als auch in der Personalplanung und -qualifizierung berücksichtigt werden. Dazu gehören, u.a.:

- Vollständige Finanzierung und Gewährleistung von bedarfsgerechter Sprachmittlung in allen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 4 GewHG,
- Kontinuierliche (Weiter)Qualifizierung der Fachkräfte der Gewalthilfestrukturen zu relevanten Aspekten des Migrationsrechts sowie zu interkulturellen Kompetenzen,
- Kontinuierliche Sensibilisierung von Behördenmitarbeitenden zu relevanten Aspekten des Gewaltschutzes,
- Die Schaffung von Beratungsangeboten für migrantische Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, Mitberücksichtigung des bürokratischen Mehraufwands und der (zeitlichen) Personalplanung (z.B. Schreiben von Stellungnahmen, Organisation und Begleitung von Sprachmittlung).

Ein wirksames Gewalthilfesystem kann nur dann diskriminierungsarm ausgestaltet sein, wenn intersektionale Diskriminierungsrisiken und migrationsspezifische Ausschlussmechanismen systematisch berücksichtigt und beseitigt werden.